

Florian Fellner, Reha-Ersteingliederung, Agentur für Arbeit HH; 17.01.2019

Voraussetzungen, Zugangswege und Förderinstrumente der Reha-Ersteingliederung



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hamburg

Gesetzliche Grundlage: SGB IX und III

- BA ist zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen zur
 - Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 SGB IX)
 - Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (§ 5 Abs. 3)
- für Menschen mit einer Behinderung (§ 2 SGB IX i. V. m. § 19 SGB III)

SGB III

- Aussichten der Teilhabe am Arbeitsleben sind wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert.
- Daher sind Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich.
- Gilt auch für Menschen mit Lern- oder drohender Behinderung.

SGB IX

- Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.
- Diese hindern wahrscheinlich länger als 6 Monate an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.
- Beeinträchtigung: Körper- und Gesundheitszustand weichen vom für das Lebensalter typischen Zustand ab.

§ 2 Abs. 2 u. 3 SGB IX

- Grad der Behinderung von wenigstens 50.
- Gleichstellung: Grad der Behinderung zwischen 30 und 50.
- Weitere Voraussetzung: Erhalt oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (im Sinne des § 156 SGB IX) sonst nicht möglich.

§ 151ff SGB IX

- Versorgungsämter stellen das Vorliegen und den Grad der Behinderung fest.
- Entscheidend für den GdB sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- Zuständig für Gleichstellung: Agentur für Arbeit.

Integration von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- Grundidee des § 12 HmbSG ist die Inklusion.
- D.h., SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, eine allgemeine Schule zu besuchen.
- Dort besondere Förderung, ggf. in gesonderten Lerngruppen.
- Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen:
 - Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie
 - Geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen.
- Besteht, wenn aufgrund einer Behinderung Beeinträchtigung in Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so schwerwiegend, dass spezifische fachliche Unterstützung nötig.
- Feststellung durch zuständige Behörde auf Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens.

Zugangswege zur Reha-EE (1)

SuS aus ReBBZ + Sonderschulen sowie alle SuS mit SB

- Erstberatung in der Schule durch Reha-EE.
- Folgeberatung im Av dual durch Reha-EE.
- Psychologische Eignungsuntersuchung (Test) und /oder ärztliche Untersuchung.
- Entscheidung, ob Behinderung vorliegt durch Reha-BFK.
- Zuständigkeit entsprechend bei BB U25 oder Reha-EE.
- Beratungsgespräch und Förderplanung entsprechend Zuständigkeit.
- Zuständigkeiten und Zugangswege sind in gesondertem Schnittstellenkonzept geregelt.

SuS aus STS, Gymnasium etc.

- Erstberatung in der Schule durch BB U25.
- Folgeberatung im Av dual durch U25.
- Bei Verdacht Reha: Einschaltung BPS oder ÄD durch U25.
- Entscheidung, ob Behinderung vorliegt durch Reha-BFK.
- Zuständigkeit entsprechend bei BB U25 oder Reha-EE.
- Beratungsgespräch und Förderplanung entsprechend Zuständigkeit.

Ausnahme: SuS mit spez. sonderpäd. Förderbedarf im Av dual

- Hier direkte Überstellung an Reha-EE ohne Gutachten.

Kriterien der Eignungsprüfung

- Körperliches Leistungsvermögen.
- Persönlichkeitsstruktur.
- Kognitives Leistungsvermögen.
- Praktisches / handwerkliches Geschick.
- Alle Informationen des Kunden, seines Netzwerkes sowie der persönliche Eindruck der Reha-BFK unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind Entscheidungsgrundlage für den Reha-Gesamtplan.

Ziel der Eignungsfeststellung

- **Ausbildungsreife:** Ist der Jugendliche körperlich, geistig, psychisch und in seiner persönlichen Reife soweit, dass er eine Ausbildung beginnen und erfolgreich beenden kann?
- **Berufsvorbereitung:** Welche Hilfen benötigt er, um die Ausbildungsreife zu erwerben?
- **Vollausbildung oder theoriereduzierte Ausbildung:** Auf welchem Niveau kann er eine Ausbildung schaffen?
- **Berufswunsch:** Ist dieser passgenau, realisierbar und erfolgversprechend?
- **Integration in den Arbeitsmarkt / Teilhabe am Arbeitsleben:** Nachhaltiger und erfolgsorientierter Einsatz finanzieller Mittel.

Nach Eignungsprüfung und Diagnostik Festlegung von Förderbedarf und Intensität

- Je größer der Abstand der Eignung zu den Anforderungen des allg. Ausbildungsmarktes, um so intensiver und umfangreicher sind die Hilfen zur Teilhabe.
- Ziel: so viele Hilfen wie nötig, um die Integrationschancen nach Beendigung der Maßnahme zügig zu realisieren.
- Aufgabe der Reha-BFK ist es, die richtige Maßnahme mit der ausreichenden Förderintensität zu wählen, den Prozess zielführend zu steuern und zu begleiten und wenn nötig zu intervenieren.
- Reha-BFK trägt die Verantwortung für Integrationsprozess so lange, bis der Kunde nach Beendigung der Maßnahme mindestens 6 Monate versicherungspflichtig gearbeitet hat.

Maßnahmen & anderes

- Maßnahmen zur Diagnostik (Eignungsabklärung, DIA-AM)
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf Ausbildung (BvB FK I-III)
- Unterstützung während der betr. Ausbildung (abH, AsA, bbA)
- Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung (BaE FK I-III)
- Maßnahmen zur Integration auf dem allg. AM (EGZ, AZ, UB)
- Maßnahmen zur Integration auf dem 2. AM (EV + BBB der WfbM)
- KFZ-Hilfe, techn. Arbeitshilfen, Assistenz etc.